

# **BL\_GERICHTE 410 13 132 vom 23. Juli 2013**

BL Gerichte, 2013-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_13\\_132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_13_132)

FR: BL\_GERICHTE 410 13 132 du 23 juillet 2013

IT: BL\_GERICHTE 410 13 132 del 23 luglio 2013

## **Regeste**

Kostenentscheid

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Strittig und zu prüfen ist, wie die vorinstanzlichen Prozesskosten zu verlegen sind.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, gemäss dem E-Mail von G. vom 3. April 2013 habe der Beschwerdeführer verkündet, dass er davon ausgehe, die verlangten Unterlagen erhältlich machen zu können. F., G. und H. hätten ihm mündlich zugesichert, diese Dokumente von ihm bzw. seinen Vater F. erhältlich machen zu können. Weil nichts Gegenteiliges mitgeteilt worden sei, sei davon auszugehen, dass die Dokumente dem Liquidator zugestellt worden seien. Demnach müsse hinsichtlich des Punkts des Unterliegens dem Grundsatz nach von einer Klageanerkennung ausgegangen werden. Bezüglich der Forderung liege jedoch ein Rückzug der Klage vor. Somit unterlägen beide Parteien etwa zu gleichen Teilen. Im Weiteren erschienen die Umstände und Handlungen beider Parteien zu gleichen Teilen ursächlich für die Klage gewesen zu sein. Aufgrund der besonderen Umstände und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigte es sich, in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Im vorliegenden Fall unterlag die Beschwerdegegnerin vollständig, weil sie die Klage zurückzog. Ein Klagerückzug hat laut Art. 241 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Aufgrund des Rückzugs schreibt das Gericht gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO in einem Abschreibungsbeschluss das Verfahren ab. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen rein deklaratorischen Akt, weil bereits der Rückzug als solcher den Prozess unmittelbar beendet (BGer. 4A\_605/2012 vom 22. Februar 2013 E. 1.2; Leumann Liebster, Zürcher Kommentar ZPO, 2010, Art. 241 N 17). Nachdem am 22. Januar 2013 die Klage zurückgezogen wurde, war das Klagverfahren beendet. Aufgrund dessen konnten nachfolgende Handlungen keinen Einfluss mehr auf den Ausgang des Verfahrens haben. Deshalb steht fest, dass der Präsident des Bezirksgerichts Liestal aufgrund des erwähnten E-Mails vom 3. April 2013 nicht annehmen durfte, der Beschwerdeführer habe dadurch die Klage teilweise anerkannt. Vielmehr steht vorliegend fest, dass das Klagverfahren durch Klagerückzug der Beschwerdegegnerin beendet wurde mit der Folge, dass die

Beschwerdegegnerin in diesem Prozess unterlag und ihr gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten aufzuerlegen waren. Ihr sind deshalb im erstinstanzlichen Verfahren die Gerichtskosten zu überbinden und sie ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verlangte vorliegend eine Entschädigung von CHF 8'343.– (inkl. Auslagen und Mwst.) gemäss seiner Honorarnote vom 12. Februar 2013. In Anbetracht des Umfangs und der Schwierigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens erweist sich das geltend gemachte Honorar als tarifkonform, weshalb die Parteientschädigung in dieser Höhe festzulegen ist (Art. 105 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 1 TO).

### **E. 3**

Ausgangsgemäss sind im Beschwerdeverfahren die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und ist diese zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anbetracht des Streitwert und der Bedeutung der Streitsache auf CHF 1'000.– festzulegen (§ 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT). Die Parteientschädigung ist angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit des Beschwerdeverfahrens auf CHF 1'080.– (inkl. Auslagen und Mwst.) festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 1 TO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.